

Satzung der Stiftung Zukunftsfähigkeit

Neufassung in der Fassung des Beschlusses von Vorstand und Kuratorium vom 28.04.2014

Präambel

Die planetarischen und regionalen ökologischen Grenzen einzuhalten und gleichzeitig globale Gerechtigkeit sowie den Schutz der Menschenrechte sicher zu stellen, ist eine enorme Herausforderung, der sich die Stiftung Zukunftsfähigkeit stellt.

Trotz aller Bemühungen wächst die Kluft zwischen Arm und Reich. Manche planetarischen Grenzen haben wir bereits überschritten, andere drohen wir demnächst zu überschreiten. Es werden Menschen aus den Gesellschaften ausgegrenzt und ihre fundamentalen Rechte missachtet, es kommt zu Gewalt und Unterdrückung. Millionen sind wegen ihrer Armut, politischer Unterdrückung oder wegen eskalierender Umweltprobleme auf der Flucht.

Um die Lebensgrundlagen und -chancen heutiger und zukünftiger Generationen zu erhalten oder gar zu verbessern, bedarf es einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung („sustainable development“) im globalen Kontext, also in Nord und in Süd. Mit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro 1992 wurden neue globale Leitlinien festgelegt und Folgeprozesse stimuliert. Mit dem Prozess der IPCC-Berichte entstanden ab 1990 neue klimawissenschaftliche Foren. Dies alles sollte den Diskurs befördern, wie die globale Entwicklung im 21. Jahrhundert international, national, regional und lokal auf eine tragfähigere Basis gestellt werden kann.

Alle gesellschaftlichen Kräfte sind seither gefordert, ökonomisch tragfähigen als auch umwelt- und sozialverträglichen Modellen zum Durchbruch zu verhelfen und gleichzeitig Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Dafür sind der Ausgleich von Interessen und mehr Verteilungsgerechtigkeit zwischen Schwachen und Starken sowie der Schutz der Menschenrechte unabdingbare Voraussetzung.

Um diesen Prozess zu unterstützen, haben Klaus Milke als Stiftungsgründer und mehrere Mitstifter aus dem Umfeld der 1991 gegründeten Entwicklungs- und Umweltorganisation Germanwatch 1997 zunächst erste Grundlagen für eine Stiftung geschaffen und bald darauf die Stiftung Zukunftsfähigkeit errichtet. Ausgehend vom Ansatz von Germanwatch, verantwortliches Handeln von deutschen politischen und wirtschaftlichen Akteuren einzufordern, wollten sie mit ihrer Initiative Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung setzen, Menschen kreativ und gut vernetzen und dabei die einander bedingenden Anliegen von Völkerverständigung, solidarischer Entwicklungszusammenarbeit, Schutz der Menschenrechte sowie Klima- und Umweltschutz vorantreiben. Der Umsetzung dieses Anliegens sollte sich die Stiftung widmen.

Das am 28. November 1997 unterzeichnete Stiftungsgeschäft wurde am 13. Januar 1998 durch die Bezirksregierung Köln staatlich genehmigt.

Seitdem hat sich die Stiftung mit Expertise und dem Einsatz ihrer Mittel für ökologische Tragfähigkeit, ökonomische Effizienz und soziale Gerechtigkeit eingesetzt. Sie vermittelt und gibt gezielte Impulse zu Weichenstellungen in der deutschen wie internationalen Nachhaltigkeitsdebatte. Sie geht vom Dialog mit den besonders Betroffenen, insbesondere in Entwicklungsländern, aus, unterstützt die moralische und wissenschaftliche Debatte entsprechender Forderungen und initiiert Dialoge zwischen Politik, Wirtschaft und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Die Stiftung Zukunftsfähigkeit unterstützt insbesondere die Nichtregierungsorganisation Germanwatch e.V. als einen Akteur, der im Sinne der Stiftung handelt. Sie ist als alleinige Gesellschafterin auch Trägerin der Klimaschutzinitiative atmosfair gGmbH.

Die Stiftung bietet verantwortlichen Einzelpersonen, Stiftungen und Unternehmen, die diese Vision unterstützen wollen, die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. Sie wird als Gemeinschaftseinrichtung ausgebaut, in der privat motivierte Investitionen in die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaft und ökologischer Mitwelt in Deutschland und weltweit einfließen können sowie gebündelt und kompetent verwaltet werden. Neben Spenden und allgemeinen Zustiftungen zum Kapital der Stiftung Zukunftsfähigkeit sollen z. B. auch Unterstiftungen oder Themenfonds möglich sein. So lassen sich neue und innovative Ideen entwickeln und strategisch intelligent umsetzen. Die Stiftung sieht sich auch als verantwortlicher Akteur und Impulsgeber für mehr nachhaltige Entwicklung innerhalb der Welt der Stiftungen und anderer am Gemeinwohl orientierter Einrichtungen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zukunftsfähigkeit".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke der Förderung der Volksbildung, des Umweltschutzes, des Völker-verständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit durch die Förderung und Mitgestaltung einer globalen zukunftsfähigen Entwicklung, um die Lebensgrundlagen und -chancen heutiger und zukünftiger Generationen zu verbessern.
- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - öffentliche Stellungnahmen und Moderation des Diskurses von Entscheidungsträgern,
 - Informationskampagnen, Bildungsveranstaltungen in Schulen, Seminaren, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen und Publikationen,
 - Entwicklung und Umsetzung von Formaten, um Begegnung und informellen Austausch von Menschen aus Nord und Süd zu ermöglichen und so zur dauerhaften Verankerung der Toleranz gegenüber fremden Völkern und Kulturen beizutragen,
 - Aufklärungsprojekte zur Verbesserung von Umwelt- und Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung,
 - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in erster Linie durch finanzielle und sachliche Unterstützung des Germanwatch e.V.
- (3) Die Stiftung kann weltweit tätig sein; ihre Auslandstätigkeit dient dabei neben der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
- (4) Die Stiftung kann einen sozialunternehmerischen Ansatz für die nachhaltige Lösung gesellschaftlicher Probleme („Venture Philanthropy“) in ihrer Tätigkeit berücksichtigen. So kann sie etwa über eine Förderung der Infrastruktur gemeinnütziger Organisationen („capacity building“), ein aktives Engagement durch Bereitstellung von Erfahrungen und Netzwerken sowie durch eine Erfolgskontrolle anhand von Zielvorgaben bessere Ergebnisse in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zur Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen erzielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Ihm wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die neben einer finanziellen auch eine soziale und ökologische Rendite im Sinne des Stiftungszwecks erzielen sollen, stehen im Ermessen des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen kann auch im Rahmen von Venture-Capital-Beteiligungen, insbesondere von sozialen Unternehmungen („Social Entrepreneurship“), angelegt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (5) Zur Verwirklichung ihrer Zweckbestimmung kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Grundstockvermögen zuführen, soweit dies erforderlich und steuerlich zulässig ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Einzelne Mitglieder des Vorstandes, die satzungsgemäß geschäftsführende Aufgaben wahrnehmen, können auf Beschluss des Kuratoriums eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(4) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss, dem alle Organmitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Stiftungsgründer ist auf Lebenszeit oder bis zum Amtsverzicht Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig sein Vorsitzender. Ein Mitglied entsendet der Vorstand von Germanwatch aus seiner Mitte. Weiteres Mitglied soll ein ausgewiesener Sachverständiger für nachhaltige Entwicklung sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder berufen. Wiederentsendungen und -berufungen sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer im Todesfall

- a) durch Abberufung,
- b) nach Ablauf der Amtszeit,
- c) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Das Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.

(4) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und hat dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens und der Mittel;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
- d) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und Sachverständige heranziehen.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen können auch Entscheidungen im schriftlichen, telefonischen oder elektronischem Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln. Vorstandssitzungen sollen alle drei Monate stattfinden, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform unter der Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – acht Tage liegen müssen.

(3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder zugelassen werden.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend, beteiligt oder vertreten ist.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;

b) durch Abberufung;

c) nach Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren nach der Berufung.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Eine Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel;

b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;

- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Berufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - f) die Berufung von Persönlichkeiten in den Beirat (§ 12).
- (2) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. In Abweichung zu § 9 Abs. 4 kann jedes Mitglied des Kuratoriums bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium und zur Verbreitung der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer der beiden Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden. Einzelne Mitglieder des Beirats werden auch außerhalb der Sitzungen zu Rate gezogen.
- (3) Das Kuratorium beruft auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats. Ein Beiratsmitglied wird auf fünf Jahre berufen; Wiederberufungen sind möglich.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Unterrichtung oder Genehmigung der Stiftungsbehörde; er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Statusänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und wird mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Er wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volksbildung, des Umweltschutzes, des Völkerverständigungsgedankens und /

oder der Entwicklungszusammenarbeit, die der Zwecksetzung des § 2 Abs. 1 möglichst nahe kommt.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Satzung vom 22.12.1997 genehmigt durch die Bezirksregierung Köln am 13. Januar 1998, Satzungsänderung vom 14.6.2000

Neufassung in der Fassung des Beschlusses von Vorstand und Kuratorium in der Sitzung vom 28.04.2014, vorher genehmigt von der Bezirksregierung Köln